

ANLAGE 3 (0002/2008/DS)**Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wasbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt: Durch einen schräglinken silbernen Wellenbalken von Grün und Rot geteilt. Vorn eine fünfährige silberne Getreidegarbe mit begranneten Ähren, hinten ein silbernes Wagenrad.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt: Auf gleichmäßig geteiltem, oben grünem, unten rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 18.000,00 Euro nach Maßgabe der Abgabenordnung und der Dienstanweisung des Amtes Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 6.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 Euro und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 Euro,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 Euro,
 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses übertragen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Aukrug kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Haupt- und Finanzausschuss Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten, Sitzungswesen, Prüfung der Jahresrechnung, allgemeines Grundvermögen, Vertragsangelegenheiten. 7 Mitglieder, keine bürgerlichen Mitglieder.
 - b) Bau- und Planungsausschuss Aufgabengebiet: Ortsplanung und -entwicklung, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Hoch- und Tiefbauwesen inkl. Ortsentwässerung. 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.
 - c) Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten Aufgabengebiet: Verwaltung öffentlicher Einrichtungen, gemeindeeigener Gebäude und Grundstücke soweit sie öffentliche Einrichtungen betreffen, Verkehrssicherheit, Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugend- und Seniorenbetreuung, Kontaktpflege zu den Dorfvereinen. 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende / jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende persönliche Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung. Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an deren Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro, halten.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung im Internet (www.amtmittelholstein.de) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln am Sitz der Verwaltungsstelle in Aukrug, Barfelder Straße 10, und am Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt, Am Markt 15, sowie an den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wasbek vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, und vor den Grundstücken Weststraße 41 a und Bahnhofstraße 24 hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 12.12.2007 erteilt.

Wasbek, den 21.12.2007

GEMEINDE WASBEK

gez. Dörte Kühl Bürgermeisterin